Wien, Donnerstag den 6. October 1881. XIV. Jahrgang. Nr. 40.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

☛ Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben. und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☚

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Beiträge zur Reform des österreichischen Strafgesetzes über Gefällsübertretungen.

Von **Theodor Eglauer.**

III. Qualität und Quantität der Steuerstrafen.

(Schluß.)

Sehr wichtig für uns ist die Frage: Wann soll eine Geld- in eine Freiheitsstrafe umgewandelt werden? Der Ausdruck „im Falle der Uneinbringlichkeit“ ist doch zu dehnbar, um hierüber Klarheit zu verschaffen.

§ 116 G. St. G. lautet: „Die im Gesetze ausgesprochene Geldstrafe ist in Arrest umzuändern:

1. Wenn die verhängte Geldstrafe, soweit dieselbe nicht durch die Veräußerung der angehaltenen Sache gedeckt ist, aus dem Vermögen und dem Einkommen des Verurtheilten, dann Desjenigen, der für die Strafe haftet, entweder gar nicht, oder doch nicht eingebracht zu werden vermag, ohne

a) den zu entrichtenden Geldbetrag während eines sehr ausgedehnten Zeitraums, der das mit der Vollführung der ordentlichen Executionsmittel auf das Vermögen des Schuldners gewöhnlich verknüpfte Zeiterforderniß bedeutend überschreitet, im Rückstande zu lassen, oder

b) durch die Einbringung den ferneren Unterhalt Desjenigen, von dem solcher einzubringen ist, oder seiner Familie bedeutend zu erschweren, oder

2. Wenn es sich um die Bestrafung eines Minderjährigen handelt, und das vormundschaftliche Gericht sich gegen die Einbringung aus dem Vermögen und Einkommen desselben erklärt.

3. Wenn die erkennende Behörde einen Theil des Betrages, für den ein Anderer haftet, dem Haftenden nicht aufzuerlegen findet.“

Wir können uns nun zwar in den sub 2 und 3 bemerkten Fällen, sowie dann, wenn die auferlegte Geldstrafe gar nicht eingebracht werden kann, mit deren Umänderung in eine Freiheitsstrafe einverstanden erklären, sowie selbstverständlich auch mit dem Punkte 1, lit. a des citirten Paragraphen; allein die Anwendung des sub lit. b anerkannten Grundsatzes führt schließlich dahin, daß alle Diejenigen, welche nicht zahlen wollen, und eine kurze Freiheitsstrafe der Geldstrafe vorziehen, als zahlungsunfähig im obigen Sinne erklärt werden, was nicht wenig zur Demoralisation der Bevölkerung beiträgt, indem sich dieselbe entwöhnt, die Strafhaft als verunehrend zu betrachten.

Acceptabler wäre allenfalls die Bestimmung im § 260 des allgemeinen Strafgesetzes sub lit. a:

„Wenn die Geldstrafen den Vermögensumständen oder dem Nahrungsbetriebe des zu Verurtheilenden oder seiner Familie zum empfindlichen Abbruche gereichen.“

Noch schärfer behandelt diese Frage die Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119, welche im § 7 festsetzt:

„Die in diesem Gesetze ausgesprochenen Geldstrafen, welche von dem Straffälligen nicht eingebracht werden können, sind in Arreststrafen von je einem Tage für 5 fl. umzuwandeln.

Nach demselben Maßstabe sind Geldstrafen auf Ansuchen des Straffälligen in Arrest umzuwandeln, wenn dieselben seinen Vermögensumständen oder seinem Unterhaltserwerbe zum empfindlichen Abbruche gereichen würden.“

Leider enthält hierüber der Entwurf zum Strafgesetze über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen gar keine nähere Bestimmung, indem er sich auf die Worte „uneinbringliche Geldstrafe“ und „im Falle der Uneinbringlichkeit“ in den §§ 26 und 27 beschränkt, woran auch der Strafgesetz-Ausschuß nichts geändert hat.

Für das Steuerstrafrecht ist diese Frage um so wichtiger, als die hereingebrachten Geldstrafbeträge, wie oben vorgeschlagen wurde, wenigstens theilweise in den Staatsschatz einfließen und diesen für den in Folge von unentdeckt gebliebenen Steuerverkürzungen erlittenen Entgang schadlos halten sollen.

Wir glauben daher in dieser Beziehung nebst einer strengeren Fassung der für die Haftung geltenden Grundsätze darauf dringen zu müssen, daß die Geldstrafen in Hinkunft in derselben Weise, wie öffentliche Abgaben, von den Schuldnern zwangsweise eingebracht werden; wenn dies aber nicht acceptabel wäre, könnte man den soeben ausgesprochenen Grundsatz auf die durch Begehung von Steuerdefraudationen verwirkten Geldstrafen beschränken, und in den übrigen Fällen über eigenes Ansuchen des Verurtheilten die gnadenweise Umwandlung der Geldstrafe in Haft zulässig erklären.

Wie schon früher erwähnt, soll selbst das außerordentliche Milderungsrecht im künftigen Steuerstrafgesetze ausgeschlossen sein.

Im Einverständnisse mit dem Motivenbericht zum Strafgesetzentwurfe vom Jahre 1875 halten wir es für angemessener, „im Allgemeinen möglichst niedrige Strafminima aufzustellen, und zwar so viel

als möglich es bei dem allgemeinen Mindestausmaße der einzelnen Strafarten bewenden zu lassen, weil bei den meisten Delictsarten Fälle vorkommen, in welchen das Maß der Schuld und Strafbarkeit bis zu einer verschwindend geringen Bedeutung herabsinkt. Dagegen sei ein Herabgehen unter die gesetzlichen Mindestausmaße, wenn solche einmal für nothwendig erachtet werden, dem Richter nirgend zu gestatten" (S. 4 dortselbst).

Das von demselben Entwurfe für das künftige Strafrecht in Aussicht genommene Rechtsinstitut der Entlassung der Sträflinge auf Widerruf kann selbstverständlich für das Steuerstrafrecht keine Anwendung finden, weil auf diesem Gebiete des Strafrechts die Freiheitsstrafen blos ein Surrogat für die uneinbringlichen Geldstrafen sind; übrigens ist die Entlassung auf Widerruf ohnehin nur für länger als ein Jahr inhaftirte Sträflinge bestimmt, da es in kürzerer Zeit unmöglich wäre, eine ungeheuchelte und dauerhafte Besserung derselben zu constatiren, was die Voraussetzung der bedingten Entlassung ist.

Nach Allem, was vorausgegangen ist, soll ein künftiges Steuerstrafgesetz nur Geldstrafen festsetzen und der Richter im Urtheile erst die Freiheitsstrafe bestimmen, welche im Falle der Uneinbringlichkeit an deren Stelle zu treten habe.

Die Geldstrafsätze bestehen nach dem österreichischen Gefällsstrafgesetze entweder in einem Vielfachen des Werthes des Steuerobjectes (§ 49 G. St. G.) oder des verkürzten Steuerbetrages (§ 44 G. St. G.) oder in bestimmten Geldbeträgen (in Gulden) und sind fast ausschließlich (siehe die §§ 294 und 296 G. St. G.) relativ bestimmt, d. h. innerhalb zweier Grenzpunkte, des Straf-Maximums und -Minimums.

Die in bestimmten Geldbeträgen ausgedrückten Strafsätze sind im Allgemeinen als Ordnungsstrafen für Steuercontrolsvergehen bestimmt; die nach dem Werthe des Steuerobjectes auszumessenden Geldstrafen treffen zumeist Uebertreter eines Verbotes; für Gefällsverkürzungen hingegen bestehen die Strafsätze in einem Vielfachen der verkürzten oder der Verkürzung ausgesetzten öffentlichen Abgabe.

Die Ausmessung einer Geldstrafe nach dem Vielfachen ist zwar sehr bequem und einfach, und mit Rücksicht auf den Umstand, als gegenwärtig das Steuerstrafverfahren zum großen Theile ausschließlich der Finanzverwaltung, also eigentlich einem Richter in eigener Sache überlassen ist, verhältnißmäßig noch am angezeigtesten. Allein diese Methode beschränkt den Richter viel zu sehr und hat den weiteren Nachtheil, daß bemittelte Personen, welche sich, wenngleich absichtlich und wiederholt, geringfügiger Gefällsverkürzungen schuldig gemacht haben, nicht empfindlich genug von der Strafe getroffen werden können.

Man hat sich zwar im Großen und Ganzen damit geholfen, unbedeutende Abgaben durch sehr hohe Strafsätze (10-, 20- und mehrfach) zu schützen; allein, wenn dies richtig ist, müßte dann consequenterweise, wie A. Wagner meint *), „eine solche Abstufung der Geldstrafen (für Zollvergehen z. B.) sich genauer an den Zolltarif anschließen", was doch zu kleinlich wäre.

Ueberhaupt ist eine derlei kreuzerweise Abmessung von Geldstrafen eines öffentlichen Strafverfahrens, wie es das Steuerstrafverfahren ist, unwürdig und ziemt sich insbesondere in dem Falle nicht, wenn es sich um Bestrafung von Steuerdefraudationen handelt, welche, wie oben gezeigt, dem Criminalvergehen nahestehen und jedenfalls sittlich verwerflich sind und gegen die allgemeine moralische Rechtsordnung verstoßen.

Wir verlangen daher, wenigstens für letztere Fälle, die Einführung von Strafsätzen, welche in bestimmten Geldbeträgen — einem Maximum und Minimum — und zwar in ganzen Gulden ausgedrückt sind. Dies ist um so mehr nothwendig, als früher gar viele Steuerdefraudationen strenger, als selbst fahrlässig begangene Controlsvergehen bestraft worden sind — eben in Folge des Systems der Strafsätze —, was doch gewiß als eine Anomalie erklärt werden muß.

Die Steuercontrolsvergehen können nicht anders als nach Strafsätzen, die in ein- für allemal fixen Geldbeträgen bestehen, geahndet werden; der Grund hievon ist, daß man die ihretwegen in Gefahr gestandenen Interessen des Aerars nicht genau constatiren, sondern nur beiläufig schätzen kann, und deshalb die Grundlage für einen aus einem Vielfachen der der Gefahr der Verkürzung ausgesetzten Abgabe bestehenden Strafsatz fehlt.

*) Allgemeine Steuerlehre, S. 704 in der Anmerkung.

Eine andere Bewandtniß hat es mit den fahrlässigen Steuerverkürzungen. Bei diesen ist einerseits das verletzte Interesse des Aerars in der Regel bei Kreuzer und Pfennig bekannt oder eruirbar, andererseits die Strafwürdigkeit im einen und anderen Falle ziemlich gleich; höchstens daß man zwischen solchen Steuerpflichtigen, welche durch ihr Gewerbe oder in Folge persönlicher Verhältnisse zum Staate diesbezüglich in einem besonderen Pflichtverhältnisse stehen, und anderen Personen unterscheiden kann.

Indem jenen die Pflicht besonderer Aufmerksamkeit, die ins Gewerbe einschlägigen Steuervorschriften genau zu beobachten, obliegt, wird sie ein höherer, als der allgemeine Strafsatz treffen müssen.

Für fahrlässige Steuerverkürzungen können daher ein oder zwei fixe Strafsätze Anwendung finden und in einem Vielfachen der verkürzten Abgabe bestehen, sowie der Einfachheit und Bequemlichkeit halber in Form einer sogenannten Gebührenerhöhung von der Verwaltung des betreffenden Gefälles ohne weitere Procedur auferlegt werden.

Im Allgemeinen werden sich folgende zwei Strafsätze empfehlen: Das Zehnfache der verkürzten Abgabe für Personen, welche zum Staate in einem besonderen Pflichtverhältnisse stehen; das Fünffache derselben für andere Personen.

Dies hindert nicht, daß für besondere Zweige der Steuerverwaltung, wie z. B. in Gebührensachen, so lange die Gebührenvorschriften nicht allgemein verständlicher abgefaßt sein werden, wie bis jetzt, ein minderer Strafsatz (etwa das Zweifache der verkürzten Gebühr) für fahrlässige Verkürzungen des Gefälls festgesetzt werden.

Einer speciellen Erörterung bedürfen noch die Vergehen gegen die Monopolsvorschriften. Dieselben werden gegenwärtig theils mit Ordnungsstrafen in bestimmten Geldbeträgen (§§ 309 und 310 G. St. G.), theils mit Geldstrafen bedroht, die in einem Vielfachen der sogenannten Licenzgebühr bestehen.

Da die Licenzgebühren für Monopolsgegenstände jedoch, wie bereits früher erwähnt wurde, nicht einmal annähernd derjenigen Quote des Preises der Monopolsgegenstände gleichkommen, welche der Staat aus diesen als Abgabe von den Consumenten bezieht, so eignen sich dieselben nicht als Grundlage zur Strafbemessung.

Es wird daher gut sein, selbst die fahrlässigen Monopolsvergehen mit Strafen, welche in bestimmten Geldbeträgen ausgedrückt sind, zu belegen, da es überhaupt nicht möglich ist, immer und überall die factische Steuerquote am Preise der Monopolsgegenstände genau zu fixiren.

Das Gefällsstrafgesetz stellt im ersten Abschnitte des dritten Hauptstückes für die praktische Anwendung der relativ bestimmten Strafsätze eine Reihe von Grundsätzen und Regeln auf, die in der Aufzählung der einzelnen erschwerenden und mildernden Umstände gipfeln. An der Hand derselben hat der Richter innerhalb des Strafsatzes die Strafe im concreten Falle auszumessen und nach Maßgabe als die einen oder anderen überwiegend sind, von ihnen zur Verschärfung oder Verringerung der Strafe Anwendung zu machen.

Solcher Regeln für die Zumessung der Strafe innerhalb des gegebenen Strafsatzes bedarf ein künftiges Steuerstrafgesetz gar nicht.

Wie in den Motiven zum allgemeinen Strafgesetze vom Jahre 1875 erklärt wird (S. 33), „könnte die gesetzliche Feststellung der Strafzumessungsgründe nur dann von Nutzen sein, wenn es gelingen würde, diese Gründe taxativ aufzuzählen, und weiters zu bestimmen, welcher Werth jedem einzelnen der Gründe beizulegen ist. Weder ist das Erstere bis nun gelungen, noch konnte für das Letztere ein Werthmesser gefunden werden; die einzelnen Strafzumessungsgründe haben eine verschiedene Bedeutung und es kommt bei Anwendung derselben nicht auf das Abzählen, sondern auf die Würdigung ihres Gewichtes an, für welches aber ein adäquater Ausdruck nicht zu finden ist. Die Folge davon ist, daß das richterliche Ermessen sich dennoch innerhalb des ihm gegebenen Rahmens frei bewegt, und daß die Aufstellung der Strafzumessungsgründe nur als Anweisung dient, in welcher Weise vorzugehen ist. Das Gesetz hat aber nicht den Beruf des Lehrbuches zu übernehmen und kann bei dem Richter die gehörige Würdigung der für die Strafzumessung maßgebenden objectiven Momente füglich voraussetzen."

(Weitere Artikel folgen.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Die Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 31. Jänner 1860, R. G. Bl. Nr. 31, betreffend den Recurszug in den zur politischen Amtshandlung gehörigen Uebertretungen finden keine Anwendung auf die nach der Gemeinde-Ordnung von den politischen Behörden zu verhängenden Ordnungsstrafen. Die Androhung und Verhängung von derlei Ordnungsstrafen ist nur gegen den Gemeindevorsteher selbst und nicht auch gegen das Bürgermeisteramt statthaft.

Zufolge Erlasses der böhmischen Statthalterei vom 30. Jänner 1881, Z. 6594, hat der Bezirkshauptmann von K. die Gemeindevorstände mit Erlaß vom 10. Februar 1881, Z. 5170, aufgefordert, daß sie zuversichtlich bis 15. Februar die Einwohnerzahl nach Geschlechtern gesondert, auf Grund der eben beendeten Volkszählung anzeigen sollen.

Dem Bürgermeister von K. ist diese Aufforderung am 11. Februar zugekommen; derselbe kam jedoch der Aufforderung nicht nach, obschon er am 15. und 20. Februar betrieben wurde.

Am 21. Februar erließ der Bezirkshauptmann eine neuerliche Betreibung an das Bürgermeisteramt, in welcher er die augenblickliche Vorlage der Anzeige verlangte und in der Anmerkungsrubrik für jede Stunde weiterer Verzögerung 1 fl. Geldstrafe androhte.

Gegen diese am 21. Februar um 3 Uhr Nachmittags erhaltene Androhung recurrirte das Bürgermeisteramt K.

Die Statthalterei hat der Berufung keine Folge gegeben, weil die Androhung einer Geldstrafe in dem vorliegenden Falle im § 105 G. O.*) begründet war. Dabei wurde jedoch bemerkt, daß der Bezirkshauptmann sich an das im § 105 G. O. normirte Maximalstrafausmaß hätte halten sollen.

Dagegen recurrirte das Bürgermeisteramt an das Ministerium des Innern, indem es die Nichtanwendbarkeit des § 105 G. O. nachzuweisen suchte.

Die Statthalterei stellte jedoch diesen Recurs zurück mit dem Bemerken, daß sie im Hinblicke auf die §§ 1 und 3 der Ministerial-Verordnung vom 31. Jänner 1860, R. G. Bl. Nr. 31, nicht in der Lage sei, den Recurs dem Ministerium vorzulegen.

Nun brachte das Bürgermeisteramt unmittelbar seine Beschwerde ein, worin geltend gemacht wird, daß die Ministerial-Verordnung vom Jahre 1860 sich auf polizeiliche Strafen, keineswegs aber auf die nach § 105 G. O. auferlegten Geldbußen beziehe.

Das k. k. Ministerium des Innern hat unterm 18. Juli 1881, Z. 10.701, nachstehende Entscheidung gefällt:

„Die Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 27. Mai 1881, Z. 32.280, unter Berufung auf die §§ 1 und 3 der Ministerial-Verordnung vom 31. Jänner 1860, R. G. Bl. Nr. 31, abgelehnt, den Recurs des Bürgermeisteramtes K. gegen die von der Bezirkshauptmannschaft K. ausgesprochene und mit dem Statthalterei-Erlasse vom 4. April 1881, Z. 17.705, im Grunde des § 105 G. O. bestätigte Androhung einer Geldbuße anher zur Entscheidung vorzulegen.

Das k. k. Ministerium des Innern findet der dagegen vom Bürgermeisteramte unmittelbar hieramts eingebrachten Beschwerde Folge zu geben, weil die Ministerial-Verordnung vom 31. Jänner 1860, R. G. Bl. Nr. 31, auf die im § 105 der G. O. begründeten Ordnungsstrafen keine Anwendung findet, und weil der Recurszug in Betreff dieser Ordnungsstrafen auch sonst durch keine gesetzliche Bestimmung eingeschränkt ist.

Demgemäß findet das Ministerium weiter über den Recurs des gedachten Bürgermeisteramtes ddto. 30. April 1881, Z. 1936, die von der Bezirkshauptmannschaft K. unterm 21. Februar l. J., Z. 5170, ausgesprochene und von der Statthalterei mit dem oberwähnten Erlasse vom 4. April 1881, Z. 17.705, bestätigte Androhung einer Ordnungsstrafe von 1 fl. für jede Stunde weiterer Verzögerung des in Volkszählungsangelegenheiten zufolge Statthalterei-Erlasses vom 30. Jänner l. J., Z. 6594, vom Bürgermeister in K. abverlangten Berichtes zu beheben, weil diese Androhung gegen das „Bürgermeisteramt" und nicht gegen den Gemeindevorsteher ausgesprochen wurde, die Androhung und Verhängung von Ordnungsstrafen im Grunde des § 105 G. O. aber nur gegen die Gemeindevorsteher statthaft ist." S.

*) Das Citat bezieht sich auf die Gemeinde-Ordnung für Böhmen.

Voraussetzungen der Anerkennung einer durch nachfolgende Ehe stattgefundenen Legitimation bei der Entscheidung über das Heimatrecht.

Maria N., um deren Heimatrecht es sich handelt, ist die uneheliche Tochter der nach Wien zuständigen Mutter gleichen Namens und ist am 25. März 1859 zu E. bei Wien geboren. Die natürliche Mutter der Maria N. hat am 25. November 1864 den nach H. zuständigen Schlossergesellen Franz P. geheiratet, welcher am 29. April 1870 in O. verstorben ist.

Maria P. erklärte bei ihrer Einvernehmung, daß besagte Maria N. die natürliche Tochter ihres nachmaligen Gatten sei und daß sich dieser stets bei Lebzeiten als Vater derselben bekannte. Deßgleichen sagten zwei unbedenkliche Zeugen, von denen Einer der Pathe des Kindes war, an Eidesstatt aus, daß Franz P. der Vater der Maria N. war und sich stets als solcher bekannt habe, daß die Gedachten seit dem Jahre 1853 im gemeinschaftlichen Haushalte lebten und daß auch Maria N. stets im Familienverbande der Eltern lebte.

Eine Anmerkung der Legitimation durch nachgefolgte Ehe ist während Lebzeiten des Franz P. in der Taufmatrik jedoch nicht vorgenommen worden.

Die Statthalterei hat über das fragliche Heimatrecht mit dem Erlasse vom 25. November 1880, Z. 20.660, in dem Sinne entschieden, daß Maria N. in H. heimatberechtigt sei und begründete dieses Erkenntniß in nachstehender Weise:

„Durch die gepflogenen Erhebungen ist sichergestellt, daß Franz P., welcher bis zu seinem Ableben in der Gemeinde H. heimatberechtigt war, im Jahre 1864 die bis dahin in Wien heimatberechtigte Maria N. geheiratet hat, sowie auch durch die unangefochtene protokollarische Erklärung der Mutter Maria P. und die eidesstättige Aussage der Zeugen August B. und Karl L. erwiesen ist, daß Franz P. der Vater der Maria N., recte P. war, sich wiederholt als solcher bekannt hat und letztere auch bei Franz P. im Familienverbande stets gelebt hat. Durch die nachgefolgte Verehelichung der Eltern erscheint Maria N., recte P. ex lege legitimirt, denn die Legitimation unehelicher Kinder ist von der Eintragung der Verehelichung ihrer Eltern in die Taufmatriken nicht abhängig, es ist diese Eintragung vielmehr nur eine Folge und Formalisirung der durch die Thatsache der Verehelichung bereits eingetretenen Legitimation."

Gegen diese Entscheidung brachte die Gemeinde H. rechtzeitig den Ministerialrecurs ein, in welchem ausgeführt wird, daß Maria N. keine Rechte von ihrem angeblichen natürlichen Vater erlangen konnte, weil die zur Legitimation vorgeschriebenen Erfordernisse des § 164 a. b. G. B. mangeln, welche nach dem Tode des angeblichen Vaters nicht mehr nachgetragen werden können.

Das k. k. Ministerium des Innern hat am 18. Juni 1881, Z. 8196, entschieden, wie folgt:

„Das Ministerium des Innern findet die angefochtene Statthalterei-Entscheidung zu beheben und im Grunde des § 12 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105, dann des § 11 des Gemeindegesetzes vom 17. März 1849, beziehungsweise des § 7 des Wiener Gemeindestatuts zu erkennen, daß Maria N in Wien heimatberechtigt ist.

Denn wenn es auch richtig ist, daß die Legitimation eines unehelich geborenen Kindes von der Durchführung der Legitimation in den Matriken nicht abhängt, so kann die politische Behörde bei der Heimatrechtsfrage ein unehelich geborenes Kind nur dann als durch eine nachträgliche Ehe legitimirt ansehen, wenn ein gerichtlicher Ausspruch hierüber vorliegt (§ 37 des Heimatgesetzes) und wenn die Voraussetzung zur Durchführung der Legitimationsvormerkung in den Matriken im administrativen Wege, nämlich die dem § 164 a. b. G. B. und der Allerhöchsten Entschließung vom 20. Juni 1835 (Prov.-Gesetzsammlung Nr. 66 ex 1835) entsprechende zustimmende Erklärung des angeblichen Vaters vorhanden ist, was in dem gegenwärtigen Falle nicht eintritt, da der angebliche Vater der Maria N. bereits verstorben ist und diese zustimmende Erklärung durch die von der ersten Instanz gepflogenen Zeugenvernehmungen nicht ersetzt werden kann.

Da nun Maria P. zur Zeit der Geburt der Maria N. nach dem Ergebnisse der Verhandlung nach Wien zuständig war, so folgt die letztere der Zuständigkeit ihrer unehelichen Mutter nach Wien und hat die Verehelichung ihrer Mutter nach der bezogenen Bestimmung des Heimatgesetzes diese Zuständigkeit nicht geändert." R.

Gesetze und Verordnungen.

1881. I. Quartal.

Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

I. Stück. Ausgeg. am 1. Jänner.

1. Gesetz vom 27. December 1880, betreffend die Ausdehnung der Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Mai 1873 (R. G. Bl. Nr. 87) über die den auf Grund des Gesetzes vom 9. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 70) errichteten Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften in Ansehung der Stempel- und der unmittelbaren Gebühren zukommenden Begünstigungen auf andere Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften und Vorschußcassen.

II. Stück. Ausgeg. am 12. Jänner.

2. Verordnung des Justizministeriums vom 29. December 1880, betreffend die Ausdehnung der Gerichtsbarkeit in Strafsachen des städt.-deleg. Bezirksgerichtes Alsergrund auf den Sprengel des städt.-deleg. Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien.

3. Gesetz vom 31. December 1880, womit die Aushebung der zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Ersatzreserve erforderlichen Recrutencontingente im Jahre 1881 bewilligt wird.

4. Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 31. December 1880, betreffend das im Einvernehmen mit den betheiligten Ministerien im Nachhange zu der Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 16. Juli 1879 zusammengestellte weitere Verzeichniß über die den anspruchsberechtigten Unterofficieren im Sinne des Gesetzes vom 19. April 1872 bei den Sparcassen vorbehaltenen Dienstesposten, dann der Beamtens- und sonstigen Stellen, bezüglich deren den Anspruchsberechtigten ein Vorzug eingeräumt ist.

III. Stück. Ausgeg. am 29. Jänner.

5. Erlaß des Finanzministeriums vom 12. Jänner 1881, betreffend die Zulassung des Zählapparates (Diffuseur-Zählers) von G. Hodek zur Steuercontrole in Rübenzuckerfabriken für den Rest der Erzeugungsperiode 1880 1.

6. Kundmachung des Finanzministeriums vom 15. Jänner 1881, betreffend die Zurückverlegung des königl. bayerischen Nebenzollamtes Höll nach Bayern.

IV. Stück. Ausgeg. am 15. Februar.

7. Erlaß des Finanzministeriums vom 20. Jänner 1881, betreffend die Ermächtigung des k. k. Nebenzollamtes I. Classe zu Oberndorf-Laufen zur Austrittsbehandlung von Bier.

8. Erlaß des Finanzministeriums vom 27. Jänner 1881, betreffend die Anzeigefrist für Branntweinsteuer-Abfindungen.

9. Gesetz vom 4. Februar 1881 über den Ausbau der Bosnathal-Bahn von Zenica nach Sarajevo.

V. Stück. Ausgeg. am 22. Februar.

10. Gesetz vom 11. Februar 1881, betreffend die Consulargerichtsbarkeit in Egypten.

11. Erlaß des Finanzministeriums vom 11. Februar 1881 über einige Punkte der Biersteuer-Controle.

12. Gesetz vom 13. Februar 1881, betreffend die Zustimmung zu den Beschlüssen des krainischen Landtages bezüglich der zur theilweisen Deckung des Erfordernisses des krainischen Grundentlastungsfondes für das Jahr 1881 einzuhebenden Zuschläge zu den directen Steuern.

VI. Stück. Ausgeg. am 1. März.

13. Verordnung des Justizministeriums vom 12. Februar 1881, betreffend die Ausführung des Art. IV des mit dem deutschen Reiche geschlossenen Legalisirungsvertrages vom 25. Februar 1880 (R. G. Bl. Nr. 85).

VII. Stück. Ausgeg. am 3. März.

14. Kaiserliche Verordnung vom 11. Februar 1881, wodurch auf Grund des Gesetzes vom 11. Februar 1881, betreffend die Consulargerichtsbarkeit in Egypten die Einschränkung der Gerichtsbarkeit der österreichisch-ungarischen Consulargerichte und deren theilweise Uebertragung an die in Egypten errichteten neuen Gerichte verlängert wird.

15. Verordnung des Justizministeriums vom 26. Februar 1881, betreffend die Zuweisung des Gerichtsbezirkes Kolbuszow zu dem Sprengel des Kreisgerichtes Rzeszów in Galizien.

VIII. Stück. Ausgeg. am 16. März.

16. Gesetz vom 26. Februar 1881, betreffend die zulässige Abweichung im Feingehalte bei der Ausprägung der Goldmünzen zu acht Gulden und zu vier Gulden.

17. Verordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 7. März 1881, betreffend ein mit der königl. sächsischen Regierung getroffenes Uebereinkommen wegen der gegenseitigen abgabenfreien Behandlung von Mobilarnachlässen.

18. Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 10. März 1881, betreffend das Verbot der Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch, Speck und Würsten aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben den bisherigen Kanzlisten der Militär-Maria-Theresien-Ordenskanzlei und Chef der politischen Expeditionen im Ministerium des Aeußern Hofrath Adolph Ritter v. Ascher zum Greffier und den Hof- und Ministerialrath desselben Ministeriums Gabriel v. Vavrik zum Kanzlisten dieser Ordenskanzlei ernannt.

Seine Majestät haben dem Hofsecretär des Oberstkämmereramtes Major a. D. Karl Thill taxfrei den Orden der eisernen Krone dritter Classe und dem Custos der kunsthistorischen Sammlungen des a. h. Kaiserhauses Dr. Ernst Ritter v. Bergmann das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens, ferners dem Official dieses obersten Hofamtes Adolph Edlen v. Möraus das goldene Verdienstkreuz mit der Krone, endlich dem Custos der kunsthistorischen Sammlungen des a. h. Kaiserhauses Dr. Friedrich Kenner zum Director-Stellvertreter der ersten Gruppe dieser Sammlungen ernannt.

Seine Majestät haben den Hauptcassier der Landeshauptcasse in Lemberg August Wnorowski zum Director dieser Casse ernannt.

Seine Majestät haben dem Oberförster Johann Heberling in Görz anläßlich dessen Pensionirung das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem Bezirksarzte Dr. Vincenz Szymonowicz in Kolomea anläßlich dessen Pensionirung den Titel eines kaiserlichen Rathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Handelsmann Eligio Giacopini in Spezia zum unbesoldeten Viceconsul daselbst ernannt.

Seine Majestät haben den Handelsmann W. Schiller in Kingston (Jamaica) zum unbesoldeten Consul daselbst ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Statthaltereisecretär Simeon Nasso zum Bezirkshauptmann, dann die Bezirkscommissäre Emil Ragazzini und Gustav von Rubelli zu Statthalterei-Secretären in Dalmatien ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Official Heinrich Stach zum Hilfsämter-Directionsadjuncten im Ministerium des Innern ernannt.

Der Finanzminister hat den Hauptsteuereinnehmer Johann Starak zum Controlor der Landeshauptcasse in Lemberg ernannt.

Der Finanzminister hat die Finanzconcipisten der n.-ö. Finanz-Landesdirection Dr. Ignaz Ritter Schwarz von Schwarzwald und Dr. Wilhelm Ritter von Lesigang, dann den Concipienten der n.-ö. Finanzprocuratur Dr. Eugen Sassi zu Ministerial-Concipisten im Finanzministerium ernannt.

Der Handelsminister hat die Bezirkspostcommissäre Johann Guido Lier und Theodor Nechwalsky zu Postsecretären in Wien ernannt.

Erledigungen.

Kanzlistenstelle bei der k. k. Berghauptmannschaft in Wien mit der eilften Rangsclasse, bis Ende October. (Amtsbl. Nr. 217.)

Hüttenmeistersstelle mit der zehnten Rangsclasse und Amtswohnung gegen Caution bei der Bergdirection in Idria, bis Mitte October. (Amtsbl. Nr. 219.)

Secundararztesstelle der chirurgischen Abtheilung im St. Johannesspitale zu Salzburg gegen freie Wohnung und Adjutum per 600 fl., bis Mitte October. (Amtsbl. Nr. 219.)

Bezirkshauptmannsstelle in Niederösterreich mit Naturalquartier oder Quartieräquivalent, bis 15. October. (Amtsbl. Nr. 222.)

Provisorische Armenarztesstelle im fünften und achten Wiener Gemeindebezirke gegen Jahresremuneration von je 300 fl. ö. W., bis 20. October. (Amtsbl. Nr. 226.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.